

§ 2 T-NL

T-NL - Naturschutzgebiet Tiroler Lech

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden; davon ausgenommen sind die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Feldstadeln in Holzbauweise mit einer überbauten Fläche von höchstens 25 m² sowie von untergeordneten land- und forstwirtschaftlichen Anlagen, wie ortsübliche Zäune, Holzlagerstätten und dergleichen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- h) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- und Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

In Kraft seit 01.12.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at